

| | | |
|------------------------------------|------------|--------------|
| Stadt Braunschweig | | TOP |
| Der Oberbürgermeister | Drucksache | Datum |
| FB Soziales und Gesundheit 50.3 | 12545/09 | 22. April 09 |

Vorlage

| Beratungs folge | Sitzung | Beschluss | | | | | | | |
|---|----------------------|-----------------------------------|--|------|---|----------------|---------------|---------------|------|
| | | Tag | Ö | N | ange- nom- men | abge- lehnt | geän- dert | pas- siert | |
| | Sozialausschuss | 14. Mai 09 | X | | | | | | |
| | Verwaltungsausschuss | 2. Juni 09 | | X | | | | | |
| | Rat | 23. Juni 09 | X | | | | | | |
| Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen | | Beteiligung des Referates 0140 | Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats | | Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR | | | | |
| 0300 | | | | | | | | | |
| | | Ja | X | Nein | | | Ja | X | Nein |

Überschrift, Beschlussvorschlag

„Die im Entwurf beigefügte Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Behindertenbeirates der Stadt Braunschweig wird beschlossen.“

Seit 1984 gibt es in der Stadt Braunschweig einen Behindertenbeirat. Er setzt sich aus Vertreterinnen/Vertretern der einzelnen Gruppierungen von Menschen mit Behinderungen zusammen. Dieses ehrenamtlich tätige Gremium vertritt die Belange aller Menschen mit Behinderungen in der Stadt Braunschweig. Von Seiten der Stadt Braunschweig wurde der Behindertenbeirat bisher durch eine jährliche finanzielle Zuwendung i.H.v. 1.000 Euro unterstützt. Daneben werden Geschäftsstellenfunktionen für den Behindertenbeirat wahrgenommen.

In der Gründungsversammlung vom 26. Januar 2009 hat sich der im April 2008 neu gewählte Behindertenbeirat als Verein gegründet. Die Vereinssatzung vom 26. Januar 2009 ist hierneben in Ablichtung beigelegt.

Am 01. Januar 2008 ist das Nds. Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Nds. Behindertengleichstellungsgesetz – NBGG) vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661) in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Nach § 12 Abs. 4 NBGG richten die Landkreise und die kreisfreien Städte zu ihrer Unterstützung bei der Verwirklichung der Zielsetzung dieses Gesetzes jeweils einen Beirat oder ein vergleichbares Gremium ein. Näheres ist durch Satzung zu bestimmen.

Die bisherige Zusammenarbeit mit dem Behindertenbeirat hat sich bewährt und soll künftig mit dem Behindertenbeirat als Verein unter den vom NBGG gestellten Rahmenbedingungen fortgesetzt werden. Diesem Anliegen wird mit der im Entwurf beigelegten Satzung Rechnung getragen.

i.V.

gez.

Markurth

Anlagen